



Jugendordnung

für die Schützenjugend des Schützenvereines Maulsbach e.V. vom 12.12.1994

§ 1

Name

Die jugendlichen Mitglieder des Schützenvereines Maulsbach e.V. sind die „Schützenjugend des Schützenvereines Maulsbach e.V.“, im Folgenden nur „Schützenjugend“ genannt.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Schützenjugend gehören alle Jugendlichen bis einschließlich des Sportjahres an, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Weiterhin gehören alle für den Jugendbereich gewählten bzw. berufenen Mitarbeiter zur Schützenjugend.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und im Rahmen der Vereinssatzung selbst. Insbesondere die Regelungen der Vereinssatzung hinsichtlich der Grundsätze der Gemeinnützigkeit sind zu beachten. Die Schützenjugend entscheidet selbst-ständig und eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4

Aufgaben

Aufgaben der Schützenjugend sind insbesondere:

- Förderung des Schießsportes als Teil der Jugendarbeit sowohl im Leistungs- als auch im Breitensport.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Jugendbildung und der Geselligkeit.



- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- Pflege der nationalen und internationalen Verständigung.

§ 5

Organe

Organe der Schützenjugend sind:

- Die Jugenddelegiertenversammlung
- Der Jugendausschuss
- Die Jugendleitung

§ 6

Die Jugenddelegiertenversammlung

Die Jugenddelegiertenversammlung gliedert sich in ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Schützenjugend.

Sie setzen sich zusammen aus

- der Schützenjugend,
- den Vereinsjugendleitern oder deren Stellvertretern,
- den Vereinsjugendsprechern und deren Vertretern,
- einem Vertreter des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder der Jugenddelegiertenversammlung haben jeweils eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmenbündelung sind ausgeschlossen.

Die Versammlungsleitung übt der Vereinsjugendleiter oder seine Stellvertreter aus.

Die ordentliche Jugenddelegierten findet einmal jährlich statt. Der Vereinsjugendleiter lädt hierzu mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Er ist verpflichtet, auf Antrag mindestens eines Drittels der Stimmberechtigten eine außerordentliche Jugenddelegiertenversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages auf Einberufung, mit der für die ordentliche Versammlung vorgeschriebene Frist zu erfolgen. Der Grund für die Versammlung ist im Antrag anzugeben.

Die Aufgaben der Jugenddelegiertenversammlung sind insbesondere:

- Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung
- Durchführung folgender Wahlen:



1. Wahl des Jugendleiters
Wahl des 2. Jugendleiters
Wahl des 3. Jugendleiters

Wählbar ist jedes volljähriges Mitglied des Schützenvereines, welches an der Delegiertenversammlung teilnimmt und das passive Wahlrecht nach der Vereinssatzung besitzt.

2. Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters
Wahl der Jugendsprecherin und ihrer Stellvertreterin

Wählbar sind aus der Mitte der Delegiertenversammlung vorzuschlagende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Wahl eines Vertreters für die Belange des Schießsports
Wahl eines Vertreters für die Belange des Breitensports

Wählbar sind aus der Mitte der Delegiertenversammlung vorzuschlagende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Wahlzeit für die 3 Jugendleiter beträgt 3 Jahre. Der Jugendleiter hat nach Bestätigung durch die Generalversammlung des Vereines Sitz und Stimme im Vorstand des Schützenvereines Maulsbach e.V..

Die Wahlzeit für die Jugendsprecher/-innen, ihre Stellvertreter und die gewählten Vertreter beträgt einheitlich 1 Jahr.

Steht für ein zu besetzendes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl verlangt wird. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Jugendleitung
- Entlastung der Jugendleitung
- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 7

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

1. den drei Vereinsjugendleitern
2. den Jugendsprechern und ihren Vertretern
3. den gewählten Vertretern für Schießsport und Breitensport
4. dem Vertreter des Vereinsvorstandes.



Die Sitzungen des Jugendausschusses werden bei Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Jugendausschussmitglieder diese unter Angabe eines Tagesordnungspunktes wünschen. Die Sitzung wird von einem der Jugendleiter geleitet.

Der Jugendausschuss ist für den Jugendbereich allzuständig und nur an die Vorgaben der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugenddelegiertenversammlung gebunden.

Der Jugendausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Kassenverwalter für die Jugendkasse. Die Jugendkasse unterliegt den Kontrollorganen des Vereines (Kassenprüfer).

Über die Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch ein vom Jugendausschuss aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied zu fertigen ist.

Für Abstimmungen gelten die Regelungen für die Jugenddelegiertenversammlung entsprechend.

Alle Mitglieder des Jugendausschusses sind in der Vollversammlung des Schützenvereines stimmberechtigt, auch wenn sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8

Jugendleitung

Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus den drei Jugendleitern und einem Jugendsprecher. Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der Jugendleitung obliegt die Führung, Verantwortung sowie die Vertretung der Schützenjugend im Verein.

§ 9

Erlass und Änderung der Jugendordnung

Erlass und Änderung der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugenddelegiertenversammlung oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Erlass und Änderung der Jugendordnung bedürfen der Sanktionierung durch die Generalversammlung des Vereines. Der Erlass bzw. die Änderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.